

Geschäftsbedingungen conceptP GmbH (im Folgenden conceptP genannt)

1. Vertragsgestaltung

- 1.1 Der Abschluss von Verträgen zwischen Auftraggeber und conceptP über die beiderseitig zu erbringenden Leistungen sowie Änderungen und/oder Ergänzungen hierzu bedürfen der Schriftform.
- 1.2 Ergänzend gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen für conceptP, die den Verträgen beigelegt werden.
- 1.3 Die vorliegenden Geschäftsbedingungen für conceptP, soweit vereinbart, haben Vorrang vor entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

2. Leistungen von conceptP

- 2.1 conceptP erbringt ihre Dienstleistungen selbst, durch Angestellte und/oder freie Mitarbeiter. Einzelheiten regelt der jeweilige Vertrag mit dem Auftraggeber.
- 2.2 Umfang, Form, Thematik und Ziel der Dienstleistungen werden in dem jeweiligen Vertrag zwischen Auftraggeber und conceptP im Einzelnen festgelegt
- 2.3 conceptP erbringt Leistungen insbesondere in Form von Coaching, Beratung, Workshops, Trainings und Seminaren.
- 2.4 Eine Einzelbeurteilung von Teilnehmern nach Seminaren findet grundsätzlich nicht statt. Ausnahmen müssen vorab schriftlich vereinbart sein.

3. Honorare und Kosten

- 3.1 Das erste Kontaktgespräch durch conceptP ist unentgeltlich.
- 3.2 Ein Tageshonorar wird je angefangenem Tag für Besprechungen, Analysen, Trainingsvorbereitungen und sonstige Aufgaben, die gemeinsam mit dem Auftraggeber oder Dritten zu realisieren sind, vereinbart.
- 3.3 Für Seminare wird ein Tages- oder Pauschalhonorar vereinbart.
- 3.4 Zusätzlich und nach Absprache mit dem Auftraggeber werden der Einsatz von technischen Assistenten, von Tonbildschauen, Filmen, Videospots, auditiven Fallstudien etc. berechnet.
- 3.5 Reise- und Aufenthaltskosten werden gesondert berechnet.
- 3.6 Alle Leistungen gelten zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.7 Bei Buchungen von durch conceptP veranstalteten offenen allgemeinen Seminaren (für Teilnehmer verschiedener Unternehmen möglich) gelten ergänzend unsere **Allgemeinen Geschäftsbedingungen für offene Seminare**.
- 3.8 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegenüber fälligen Zahlungsansprüchen sind ausgeschlossen.

4. Sicherung der Leistungen

- 4.1 Der Auftraggeber erkennt das Urheberrecht von conceptP an den von conceptP erstellten Werken (Trainings- und Schulungs-Unterlagen) an. Gleiches gilt für Ton- oder Bildaufzeichnungen der Trainingsarbeit. Eine Vervielfältigung/Verwendung und/oder Verbreitung der vorgenannten Werke durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von conceptP.
- 4.2 conceptP behält sich vor, Ton- und Bildaufzeichnungen der Trainingsarbeit zu erstellen und diese in anderen Medien einzusetzen.
- 4.3 Der Auftraggeber sichert zu, dass den von ihm für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Werken Urheber- und/oder sonstige Rechte nicht entgegenstehen. Das von conceptP vorbereitete Material wird den Teilnehmern der Veranstaltung vom Auftraggeber nach Maßgabe der Bestimmungen der Ziffer 4.1 zur Verfügung gestellt.
- 4.4 Der Auftraggeber informiert conceptP vor und während der vereinbarten Veranstaltungen und Maßnahmen laufend über sämtliche Umstände, die für die Vorbereitung und Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind. Eine verantwortliche Kontaktperson wird vom Auftraggeber benannt.
- 4.5 Sollen Teile des Konzepts und/oder der Durchführung des Auftrages vom Auftraggeber Dritten in Auftrag gegeben werden, ist conceptP der Auftrag zur Koordinierung dieser Aufträge zu erteilen, um Übereinstimmung mit den konzeptionellen und didaktischen Erfordernissen zu erzielen. Zugezogene Dritte werden als Verrichtungsgehilfen von conceptP tätig, nicht als Erfüllungsgehilfen.
- 4.6 conceptP verpflichtet sich zur Geheimhaltung sämtlicher geschäftlich relevanter Vorgänge, die ihr durch die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekannt geworden sind, auch nach Beendigung des Auftrages.
- 4.7 conceptP trifft die Auswahl von Medienproduzenten, Geräteherstellern, Seminarhotels sowie sonstigen Dritten, die von conceptP gegebenenfalls zur Durchführung des Auftrages eingesetzt werden. conceptP wird deren Auswahl ausschließlich im Interesse der bestmöglichen Durchführung des Auftrages treffen und haftet ausschließlich für Auswahlverschulden.
- 4.8 conceptP ist berechtigt, entsprechende Dienstleistungen in der Folge auch Mitbewerbern des Auftraggebers anzubieten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 4.9 Kann ein Termin zur Erbringung der Leistung durch conceptP wegen höherer Gewalt, Krankheit, Unfall oder sonstigen von conceptP nicht zu vertretenden Umständen nicht eingehalten werden, ist der Veranstalter unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzpflichten berechtigt, einen Ersatzreferenten zu verpflichten oder einen Ersatztermin zu benennen. Bei kurzfristigen Ausfällen besteht seitens des Veranstalters keine Ersatzpflicht.

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für conceptP unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der Bedingungen im übrigen nicht berührt. Die Parteien werden die Bedingungen alsdann mit einer wirksamen Ersatzregelung durchführen, die dem mit der weggefallenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
- 5.2 Für diese Bedingungen und ihre Durchführung gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 5.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Auftraggeber und conceptP oder aus diesen Geschäftsbedingungen ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von conceptP. Dies gilt ebenfalls, falls
 - a) der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 - b) der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.